

Vergnügungssteuererklärung

über das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften oder ähnlichen Räumen gem. § 2 (5) b der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bedburg-Hau

Gemeinde Bedburg-Hau
Steueramt
Rathausplatz 1

47551 Bedburg-Hau

| | |
|----------------------|--------|
| Name des Aufstellers | |
| Anschrift | |
| Telefon | E-Mail |
| Kassenzeichen | |

Hiermit melde ich für das 1. / 2. Halbjahr 20____ folgende Einspielergebnisse:

| Nr. | Name des Spielgerätes | Zulassungsnummer | Einspielergebnis* EUR / ct | Steuer = 8% des Einspielergebnisses* EUR / ct |
|-----|-----------------------|------------------|-------------------------------|---|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |

* Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (Röhrennachfüllungen, Prüf-, Test- und Falschgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren).

**Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und habe alle erforderlichen Belege (Auslesestreifen) beigelegt.
Ich habe die allgemeinen Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (8%).

Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (Röhrennachfüllungen, Prüf-, Test- und Falschgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahme aus den Röhren).

Der Steuerschuldner (der Halter der Apparate) ist gem. § 14 (1) a der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bedburg-Hau verpflichtet,

bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres

die Auslesestreifen (Zählerwerksausdruck) samt dem Vordruck „Vergnügungssteuererklärung“ für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr beim Steueramt der Gemeinde Bedburg-Hau einzureichen.

Für jeden Aufstellungsort ist eine eigene Erklärung abzugeben.

Die zu entrichtende Steuer wird darauffolgend per Bescheid festgesetzt.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Eine nicht fristgerechte Abgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 20 KAG NRW).